

nen sich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet.¹⁹ Dabei wäre es ausreichend, diese Verpflichtung für einige Jahre vorzusehen. Die Dauer könnte an die Frist für die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19 Ausländergesetz, die zur Zeit vier Jahre beträgt, angelehnt werden. Bei einer Verkürzung oder dem Wegfall dieser viel kritisierten Frist müßte für gleichgeschlechtliche PartnerInnen eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen:

Die Rechtslage ausländischer gleichgeschlechtlicher PartnerInnen wird an die momentane Rechtsituation ausländischer EhepartnerInnen angepaßt. Durch Änderung des Ausländergesetzes wird ausländischen LebenspartnerInnen das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt, wenn sich die inländischen PartnerInnen zur Leistung von Unterhalt für die Dauer von mindestens vier Jahren verpflichten. Nach vier Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

Bundratsinitiative des Landes Niedersachsen (Stand: 10.11.1995)

Vorentwurf eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen lesbischer Frauen und homosexueller Männer

Artikel 1

Gesetz über eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (eglLebensgemG)

Erster Abschnitt. Eintragung.

§ 1 (Grundsatz)

Zwei volljährige Personen des gleichen Geschlechts können ihre Lebensgemeinschaft von dem Standesbeamten in das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eintragen lassen.

§ 2 (Eintragungsvoraussetzungen) ...

§ 3 (Verfahren) ...

§ 4 (Ausländerinnen und Ausländer)

(1) Eine Lebensgemeinschaft darf nur eingetragen werden, wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, in dem die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zugelassen ist, und wenn sie oder er im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Angehörige ausländischer Staaten sollen ein Zeugnis ihres Heimatlandes beibringen, daß sie nicht in gültiger Ehe oder, wenn das in ihrem Heimatland gesetzlich zugelassen ist, in einer anderen gültigen eingetragenen Lebensgemeinschaft leben.

§ 5 (Eintragungsverbote) ...

Zweiter Abschnitt. Wirkungen der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

1. Titel. Wirkungen im allgemeinen.

§ 6 (Lebensgemeinschaft)

(1) Die Partnerinnen oder Partner sind nach der Eintragung einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner ist nicht verpflichtet, dem Verlangen der oder des anderen auf Herstellung der Lebensgemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch des Rechtes darstellt oder wenn die Lebensgemeinschaft gescheitert ist.

§ 7 (Haushaltsführung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 8 (Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs)

(1) Jede Partnerin und jeder Partner ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des gemeinschaftlichen Lebensbedarfs mit Wirkung auch für die andere oder den anderen zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Partnerinnen oder Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner kann die Berechtigung der oder des anderen, Geschäfte mit Wirkung für sie oder ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie dem Dritten zur Zeit der Geschäftsbesorgung bekannt war.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Partnerinnen oder Partner getrennt leben.

§ 9 (Umfang der Sorgfaltspflicht)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft haben bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 10 (Unterhalt bei Getrenntleben)

Leben die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft getrennt und kann die oder der eine nicht selbst für den eigenen angemessenen Unterhalt sorgen, so kann sie oder er von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider der Billigkeit entspricht.

§ 11 (Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen)

§ 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 739 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 12 (Adoption)

(1) Nimmt eine Partnerin oder ein Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft ihr oder sein nichteheliches Kind an, ist § 1749 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Sonst findet während der Dauer der eingetragenen Lebensgemeinschaft die Annahme eines Kindes durch eine Partnerin oder einen Partner nicht statt.

2. Titel. Güterrecht

§ 13 (Gütertrennung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben im Güterstand der Gütertrennung. Abweichende Vereinbarungen der Partnerinnen oder Partner sind zulässig.

§ 14 (Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse)

(1) Ein Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft muß

¹⁹ vgl. auch Bode, Streit 1994, 171 f.

bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Partnerinnen oder Partner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

(2) Aus einem solchen Vertrag können einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft zwischen einer Partnerin oder einem Partner und dem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Inhalt des Vertrages dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Nichtigkeit, Löschung und Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

§ 15 (Nichtigkeit der Eintragung) ...

§ 16 (Löschung der Eintragung) ...

§ 17 (Einvernehmliche Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft) ...

§ 18 (Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft durch Urteil)

(1) Stellen die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft keinen Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft nach § 17, kann die eingetragene Lebensgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 19 auf Antrag einer Partnerin oder eines Partners durch gerichtliches Urteil beendet werden.

(2) Die eingetragene Lebensgemeinschaft ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

§ 19 (Zerrüttungsprinzip)

(1) Das Gericht kann eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft beenden, wenn sie gescheitert ist. Die Lebensgemeinschaft ist gescheitert, wenn sie nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, daß sie wieder hergestellt wird.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn der Antragsgegner dem Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft zustimmt.

(3) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn die Partnerinnen oder Partner seit drei Jahren getrennt leben.

§ 20 (Getrenntleben)

§ 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 21 (Anspruch auf Unterhalt und Versorgungsausgleich)

(1) Wer nach Beendigung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht selbst für seinen angemessenen Unterhalt sorgen kann, kann von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider Beteiligten der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es der Billigkeit entspricht, kann die Übertragung von Anwartschaften der oder des anderen auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verlangt oder ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gefordert werden.

Vierter Abschnitt. Erbrecht.

§ 22 (Erbrecht der überlebenden Partnerin und des überlebenden Partners) ...

Fünfter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren.

§ 23 (Allgemeine Vorschriften) ...

§ 24 (Andere gerichtliche Verfahren) ...

Anm. der Red.:

Die Landesregierung Niedersachsen wird demnächst einen überarbeiteten Entwurf vorlegen. Wenn Auskünfte zum aktuellen Stand gewünscht werden, bitte wenden an: Niedersächsisches Sozialministerium, Hans Hengelein, Tel. 0511/1204010, Fax 0511/1204298.

Stellungnahme des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter VAMV e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kinderunterhaltsgesetz) vom 7. März 1996

Wir begrüßen, daß der Referentenentwurf das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlichen will und damit das Ziel verfolgt, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder zu realisieren. Insbesondere die Möglichkeit, auch als eheliches Kind Regelunterhalt zu bekommen, ist für uns eine entscheidende Verbesserung.

Auch die jährliche Dynamisierung des Regelunterhalts und des Individualunterhalts halten wir grundsätzlich für eine positive Veränderung.

Während wir die angestrebten Ziele insgesamt gutheißen, können wir deren inhaltliche Umsetzung nur massiv kritisieren. Unsere Kritik richtet sich in der Hauptsache gegen die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip und die Höhe der Unterhaltssätze.

I. Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip

Der Referentenentwurf gibt in seiner Einzelbeurteilung ganz offen einen Paradigmenwechsel von

der Orientierung des Regelunterhalts am Bedarf eines Kindes (Regelbedarf) zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu. Die Leistungsfähigkeit soll in Zukunft das einzige Kriterium sein, an dem sich der Regelunterhalt bemißt. Wie wir aus dem Schriftwechsel mit dem Bundesministerium der Justiz wissen, soll damit auch die Leistungswilligkeit der Unterhaltspflichtigen gestärkt werden.

Während im jetzigen § 1615 f BGB der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder „der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf)“ ist, soll in Zukunft diese Bemessungsgrundlage überhaupt keine Rolle mehr spielen: „Da die als Grundlage für die Berechnung des Regelunterhalts vorgesehenen Unterhaltssätze des Entwurfs somit in erster Linie den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigen, können sie nicht mehr als den Bedarf eines Kindes in einfachen Lebensverhältnis-